



STADT KAISERSLAUTERN

SANIERUNGSGEBIET ALTSTADT

BEBAUUNGSPLAN

LUDWIGSTRASSE — STEINSTRASSE —

SALZSTRASSE

ÄNDERUNG 2

rechtskräftig

KA 0/93 b

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN

MI

II

III

IV

V

VI

VII

VIII

IX

X

XI

XII

XIII

XIV

XV

XVI

XVII

XVIII

XIX

XX

XXI

XXII

XXIII

XXIV

XXV

XXVI

XXVII

XXVIII

XXIX

XXX

XXXI

XXXII

XXXIII

XXXIV

XXXV

XXXVI

XXXVII

XXXVIII

XXXIX

XL

XLI

XLII

XLIII

XLIV

XLV

XLVI

XLVII

XLVIII

XLIX

L

LI

LII

LIII

LIV

LV

LVI

LVII

LVIII

LVIX

LX

LXI

LXII

LXIII

LXIV

LXV

LXVI

LXVII

LXVIII

LXIX

LXX

LXXI

LXXII

LXXIII

LXXIV

LXXV

MISCHGEBIET
ZAHL. DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGENDGESCHLOSSENE BAUWEISE
BAULINIE
BAUGRENZE

KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE

FAHRBAHN
GEHWEIG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
FUGSÄNGERBEREICH
VERKEHRSBERUHRIGER BEREICH
EINFART
PRIVATE STELLPLATZEBÄUME ZU ERHALTEN
BÄUME ANZUPFLANZEN
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEGRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

STADTERHALTUNG,
DENKMALSCHUTZ

D

EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ
UNTERLIEGEN

HINWEISE:

GRUNDSTÜCKSGRENZEN
VORHANDENE MAUERN
GRENZE DES SANIERUNGSGEBIETES

FLÄCHENANGABEN:

GESAMTFLÄCHE DES PLANGEBIETES	100%	0.75 ha
MISCHGEBIETE	33%	0.25 ha
GEMEINBEDARFSFLÄCHE	22%	0.16 ha
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	39%	0.29 ha
PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE	5%	0.05 ha

RECHTSGRUNDLAGEN:

BUNDESHAUSESETZ (Baug) VOM 18.08.1976, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.09.1977
 PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV) VOM 30.07.1961
 LANDESHAUSESETZ (Lbaud) VOM 27.07.1974, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.07.1982

AUSFERTIGUNGSVERMERK:

Der Bebauungsplan ist in der vorliegenden Fassung von der Bezirksregierung am 11.9.1985 genehmigt und während des Genehmigungsverfahrens nicht wegen der Verletzung von Rechtsvorschriften beanstandet worden; hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB angeordnet.

Kaiserslautern, den 1.8.1994...

Stadterhaltung
 G. Pein
 Oberbürgermeister

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 11.9.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kaiserslautern, den 11.11.1994
 Stadtverwaltung
 Im Auftrag

BU / LA

STAND DER PLANUNTERLAGEN: JUNI 1986

STAND DER PLANAUSARBEITUNG: JUNI 1986 / AUGUST 1986 / JANUAR 1987 / OKTOBER 1987

STADTRATSBESCHLUSS ZUR PLANAUFSTELLUNG:

Der Stadtrat hat am 6.10.1985... die Aufstellung/Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungs/Änderungsbeschluss wurde nach § 2 (1) BauGB am 20.10.1985... in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" ortsüblich bekanntgemacht.

Kaiserslautern, den 24.4.1986...
 Stadtverwaltung
 Im Auftrag

STADTRATSBESCHLUSS ZUR BÜRGERBETEILIGUNG:

Der Stadtrat hat am 6.10.1985... festgelegt, die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2a (2) BauGB in Form einer zwoölftägigen Planauslegung durchzuführen.
 Nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 20.10.1985... lag der Entwurf des Bebauungsplanes der Stadtverwaltung vom 20.10.1985... bis 20.11.1985... öffentlich aus.

Kaiserslautern, den 24.4.1986...
 Stadtverwaltung
 Im Auftrag

STADTRATSBESCHLUSS ZUR PLANAUSLEGUNG:

Der Stadtrat hat am 16.10.1987... den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.
 Nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 11.11.1987... lagen der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung beim Planungsamt der Stadtverwaltung vom 13.11.1987... bis 14.12.1987... öffentlich aus.

Kaiserslautern, den 15.12.1987...
 Stadtverwaltung
 Im Auftrag

SATZUNGSBESCHLUSS DES STADTRATES:

Der Stadtrat hat am 8.2.1986... den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 12 BauGB als Satzung nach § 10 BauGB und die Begründung beschlossen.

Kaiserslautern, den 9.2.1986...
 Stadtverwaltung
 Im Auftrag

GENEHMIGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG:

Anzeige gemäß § 11 Absatz 3 BauGB. Es bestehen keine Rechtsbedenken. Az.: 35/405-03 Ka-0/93b....
 Neustadt an der Weinstraße, den 19.10.1986
 Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
 Im Auftrag

gez: PEIN
 (REGIERUNGSDIREKTOR)

BESTÄTIGUNG DER PLANABSCHRIFT:

Für die Richtigkeit der Abschrift

Kaiserslautern, den 5.8.1988...
 Stadtverwaltung
 Im Auftrag

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 11.9.1994 ortsüblich bekanntgemacht.
 Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kaiserslautern, den 5.8.1988...
 Stadtverwaltung
 Im Auftrag

Dienststelle	PLAN-NR.	DATUM	UNTERSCHRIFT
PLANUNGSAMT		24.4.1987	
TIEFBAUAMT			
VERM- u. LIEGENSCHAFTSAMT		25.3.1988	
BAUDEZERNAT			
KAISERSLAUTERN, DEN 8.2.1986			
STADTVERWALTUNG			
DER OBERBÜRGERMEISTER			